

## Hinweise zu Ihrem Grundsteuerbescheid

In den nächsten Wochen erhalten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Grundsteuerbescheide, ausgestellt von der zuständigen Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden.

### Grundlagen der Grundsteuer

Die festgesetzte Grundsteuer basiert auf den folgenden Bescheiden:

1. Bescheid zur Feststellung des Grundsteuerwerts
2. Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025

Diese Bescheide wurden durch das zuständige Finanzamt erlassen und den Eigentümerinnen und Eigentümern bereits seit Oktober 2022 zugestellt.

Bisher wurde die Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte berechnet, die ebenfalls von den Finanzämtern festgelegt wurden. Ab dem 01. Januar 2025 gelten die neuen Grundsteuerwerte als Berechnungsgrundlage.

### Wie geht es weiter?

Die ausgewiesene Grundsteuer ist an die **zuständige Gemeinde** zu zahlen.

Sofern Sie Rückfragen oder Einwände haben, unterscheiden Sie bitte wie folgt:

1. Bei Fragen oder Einwänden zum Grundsteuerbescheid, also insbesondere zu Zahlung sowie Erlass der Grundsteuer oder zum Hebesatz, wenden Sie sich bitte über die auf dem Grundsteuerbescheid angegebenen Kontaktdaten an die **Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim**.
2. Bei Fragen oder Einwänden zum Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts oder zum Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags (z. B. zum Steuerschuldner), wenden Sie sich bitte schriftlich an das für Ihr Grundstück zuständige **Lagefinanzamt**. Die Kontaktdaten finden Sie auf den beiden zuvor genannten Bescheiden.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Website des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz unter [www.lfst.rlp.de/service/grund-undboden/grundsteuerreform](http://www.lfst.rlp.de/service/grund-undboden/grundsteuerreform)

### Wichtige Hinweise:

Haben Sie Einspruch gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags eingelegt, erledigen sich diese Einspruchsverfahren durch den Grundsteuerbescheid nicht. Die Grundsteuer ist trotzdem an die Gemeinde zu entrichten.

Unter bestimmten Bedingungen können Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die ihren Grundsteuerwertbescheid mit Einspruch angefochten haben, eine Aussetzung der Vollziehung ihres Bescheides erreichen (durch sog. AdV-Anträge). Solchen Anträgen gibt die Finanzverwaltung (zuständige Lagefinanzamt) im Regelfall nur dann statt, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheides bestehen.

Zuständig für solche Anträge ist das für Ihr Grundstück zuständige **Lagefinanzamt**.

Wir weisen auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz „Grundsteuer: Bearbeitung von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz“ vom 22.11.2024.